**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 84 (1972)

**Artikel:** Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt

Autor: Siegrist, Jean Jacques

**Kapitel:** B: Die Grafen von Habsburg

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-71636

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bedeutend größer war der frühe Einfluß der beiden nahegelegenen Ritterhäuser. Die Johanniterkommende Hohenrain hatte schon 1271 Güter in Müswangen LU, Auw, Abtwil und Alikon, deren Bebauer gesamthaft jährlich etwa 40–45 Stuck geleistet haben dürften, um einen Rekognitionszins von 6 β 10 d an zwei Bürger von Meienberg zu Erblehen verliehen 156. Andere Güter in Eien/Dietwil, Auw und Hindenbuch (unbestimmbar), die einen Jahreszins von 17 ⅓ Stuck einbrachten, waren 1279 vom Haus Hohenrain gegen einen Rekognitionszins von 2 Viertel Kernen und 8 d an einen andern Meienberger Bürger verliehen 157. Erst 1342 vernehmen wir vom Hohenrainer Hof Grüt (Amt Muri) in der Pfarrei Beinwil, der einen Jahreszins von 22 Stuck abwarf und um 13 d an einen Bürger zu Bremgarten zu Lehen ging 158.

1256 verzichtete die Deutschritterkommende Hitzkirch auf Bitte Ulrich Geßlers gegenüber dem Kloster Frauenthal, dem Geßler sein Erbleiherecht verkauft hatte, auf ihre Eigentums- und Jurisdiktionsrechte an einer Besitzung in Benzenschwil<sup>159</sup>. Zu erwähnen wäre an dieser Stelle noch die halbe Grundherrschaft Merenschwand (deren Ursprünge wir nur hypothetisch ergründen konnten<sup>160</sup>), die Hitzkirch 1328 an Gottfried IV. von Hünenberg verkaufte.

# B. Die Grafen von Habsburg

### I. Die Habsburger als Vögte des Klosters Muri

In allen älteren Darstellungen über das Haus Habsburg wird das südliche Freiamt unbesehen als althabsburgischer Besitz bezeichnet. Daß in den bisherigen Ausführungen von Habsburg-Österreich kaum die Rede war, dürfte daher den Leser einigermaßen erstaunen.

Ein sicherer Gradmesser für frühe habsburgische Machtpositionen in diesem Gebiet wären in das 11. Jahrhundert zu datierende Schenkungen dieses Grafenhauses an sein nahes Eigen-, später Vogteikloster Muri. Ich rekapituliere: Gründung des Klosters Muri durch die Frühhabsburger um 1027, Weihe der Klosterkirche 1064, Entlassung aus dem Eigen-

```
<sup>156</sup> QW I/1 Nr. 1071.
```

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> QW I/3 Nr. N 39.

<sup>158</sup> QW I/3 Nr. 398.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Gfd 1. 371; QW I/1 Nr. 791.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Siehe: Zweiter Teil A I Ziffern 1 a), 2 und 4 a), S. 150, 156 f und 164.

klosterverhältnis 1082, Einführung der habsburgischen Erbvogtei um 1085. – Selbstverständlich findet sich verhältnismäßig früher Murenser Besitz in unserem Gebiet – er wurde kursorisch bereits vorn erwähnt <sup>161</sup> –, ob es sich jedoch dabei um frühe Schenkung der ursprünglichen Eigenkirchenherren und spätern Klostervögte gehandelt haben kann, ist gerade bei den bedeutendsten Komplexen weitgehend ausgeschlossen, bei den übrigen Gütern zum Teil fraglich.

Der untersuchte Raum kann in Bezug auf den grundherrlichen Einfluß des Klosters Muri und damit auf die vogtherrliche Gewalt Habsburgs in zwei Längsstreifen eingeteilt werden.

Im breiten Streifen längs der Reuß – von Norden nach Süden handelte es sich um das Gebiet der Herrschaften Merenschwand und Rüßegg und der Twinge Oberrüti und Dietwil - sind mit Ausnahme unbedeutender Besitzungen in [Unter-] Rüti<sup>162</sup>, in Benzenschwil<sup>163</sup>, und im Hof Gumpelsfahr<sup>164</sup>, vielleicht noch im Fahrhof/Sins<sup>164</sup> keine frühen Murenser Güter zu finden: Der Besitz in [Unter-] Rüti ging auf eine gegen Ende des 12. Jahrhunderts in den Acta Murensia nachgetragene Jahrzeitstiftung der Herren von Aristau zurück. In Benzenschwil verfügte Muri schon um 1064 über Einkünfte unbekannter Herkunft, die jedoch im Urbar von 1160 verschwiegen werden, erst wieder im päpstlichen Schirmbrief von 1189 auftauchen, um nach 1310/15 ganz zu verschwinden; selbstverständlich könnte es sich in diesem besonderen Fall auch um verschiedene, zu verschiedenen Zeiten erworbene und verlorene Güter gehandelt haben. Der Besitz in Gumpelsfahr war ein Geschenk des Edelfreien Chuno von Ruda. Von wem das Gut zu Fare stammte, ist nicht bekannt.

Vielleicht mit Ausnahme des Fahrhofes sind diese wenigen Güter dem Kloster Muri später wieder verloren gegangen. Ich schließe aus den spärlichen Fakten, daß in diesem Gebietsstreifen zwischen der Reuß und den ersten westlichen Waldhöhen kein früher Einfluß Habsburgs bestanden haben kann.

Im westlichen Gebietsstreifen am Osthang des Lindenbergs finden wir dagegen altes, zum Teil ältestes Murensergut, das in den Acta Murensia schon im Gründungs- und Frühentwicklungsbericht (ca. 1000–1114), im

<sup>161</sup> Siehe: Zweiter Teil A II Ziffer 1 a), S. 168 ff.

<sup>162</sup> QSG 3/3. 97.

<sup>163</sup> QSG 3/3. 29, 121.

<sup>164</sup> QSG 3/3. 86.

Güterverzeichnis von 1160 und in dessen Nachträgen, ferner in den päpstlichen Schirmbriefen des 12. Jahrhunderts erwähnt wird <sup>165</sup>. Die ersten Güter kaufte Propst Burkhard (um 1055–1065) in Alikon und Brunnwil; ziemlich sicher stammten sie nicht von den Grafen von Habsburg, sonst wäre dies irgendwie vermerkt worden. Im rekonstruierten und daher problematischen summarischen «ersten Güterverzeichnis» des Klosters von 1064 (Weihe der Klosterkirche) erscheinen neben diesen ersten zwei Orten noch Winterschwil, Wiggwil und Auw. Drei Schupposen zu Auw waren 1306 Zubehörde des Komplexes Alikon und wurden in der Zwischenzeit überhaupt nie mehr erwähnt. Erst im Güterverzeichnis von etwa 1160 (mit Nachträgen) erhalten wir zum Teil näheren Aufschluß über die Herkunft dieser ersten und weiterer, zwischen 1064 und 1160 und später erworbener Murenser Besitzungen.

Die Herkunft des mansus zu Winterschwil läßt sich nicht ergründen; frühhabsburgischer Ursprung wäre angesichts der Nähe Muris durchaus möglich. – Die 5 diurnales zu Brunnwil wurden, wie erwähnt, von Propst Burkhard gekauft. – Das ziemlich umfangreiche Gut zu Wiggwil (1½ mansi, 6 diurnales und verschiedene kleinere Güter und Einzelparzellen) stammten aus Vergabungen lokaler Kleingrundherren (vor 1160) und aus Verkäufen einiger Wiggwiler Bauern (nach 1160). Der Hof Horben ob Wiggwil wurde erst nach 1160 von einheimischen Bauern erworben. – Wallenschwil gehörte zur ursprünglichen Ausstattung des Klosters, kann somit als frühhabsburgisch bezeichnet werden. - Der mansus in Rüstenschwil war eine Vergabung des Edeln Notker von Aristau. - Die Murenser Güter zu Alikon setzten sich aus der Erwerbung Burkhards - vermutlich ein Herrenhof (= 1 curtis) - und aus der Schenkung einer einheimischen Grundherrenfamilie (16 diurnales) zusammen; dazu kamen noch 10 in diesem Dorf ansässige freie Zinsleute (liberi censarii). – Weiter im Süden besaß Muri 1160 nur Rechte über freie Zinsleute in Abtwil (6) und Gerenschwil/Fenkrieden (4). - Von diesen Murenser Besitzungen wurden nur die Massierungen zu Alikon und Wiggwil in die päpstlichen Schirmbriefe von 1179 und 1189 aufgenommen; Winterschwil erscheint erst im Brief von 1189.

Die schon vorn behandelte Verena-Kapelle Aettenschwil, als deren Zubehörde wir den Büelhof kennen gelernt haben, wird in den Acta Murensia noch nicht genannt. Sie muß mit dem dazugehörenden Hof zwi-

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> QSG 3/3. 27, 28/29, 86–88, 98/99, 117, 121.

schen etwa 1160 und 1179 von unbekannter Hand an das Kloster Muri vergabt worden sein, wird sie doch in den Papstbriefen von 1179 und 1189 aufgeführt.

Die Aufzählung hat uns gezeigt, daß am Osthang des Lindenbergs frühhabsburgische grundherrliche Einflüsse nur in Winterschwil und Wallenschwil anzunehmen sind; weiter südlich fehlten sie, sind zumindest kaum nachzuweisen. Die bemerkenswerte Ausnahme bildete später Alikon, wo die Grafen wenigstens im 13. Jahrhundert über eine allodiale curia (= Fronhof) verfügten. – Dagegen gab dieser frühe Murenser Besitz den Grafen von Habsburg Gelegenheit, ihre niedergerichtliche Gewalt gestützt auf die Klostervogtei über Muri auf fast diese ganze mit Murenser Streugut durchsetzte Landschaft auszudehnen.

Die Siedlungsbereiche all dieser Güter und Güterkomplexe des Klosters Muri erscheinen im 13./14. Jahrhundert als Abgabenpflichtige Einzelvogteien der habsburgischen Klostervögte 166. Die Vogteien Winterschwil (Vogteiabgabe 3 Mütt Kernen) und Wallenschwil (13 Mütt Roggen und 13ß) 167 fielen anläßlich der habsburgischen Hausteilung um 1232 an die jüngere Linie (Habsburg-Laufenburg); im Habsburger Urbar von 1306 wird Winterschwil überhaupt nicht, wird Wallenschwil bloß nebenbei als Bestandteil des Hochgerichtsbezirks Muri erwähnt 168. – Auch die habsburgische Vogtei über den Weiler Brunnwil (1 Mütt Kernen) wird 1306 dem Amt Muri beigezählt 169. – In allen drei Siedlungen gebot das Kloster Muri als Niederrichter.

Twing und Bann zu Rüstenschwil wurde 1306 von der Herrschaft Österreich beansprucht <sup>170</sup>. – Die offenbar auch auf Auw übergreifende österreichische Vogtei- und Niedergerichtsherrschaft Alikon – 1306 handelte es sich um die Vogtei über 33 Schupposen in Alikon und 3 Schupposen in Auw – erbrachte der Herrschaft zu Vogtrecht 9 Mütt Kernen und zu Vogtsteuer 5  $\Re$  <sup>171</sup> – bei der dauernden Geldverlegenheit der Herzoge häufige Pfandobjekte <sup>172</sup>. Neben Vogtei und Twing und Bann be-

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Quellen hauptsächlich im Habsburgischen Urbar von 1306 (QSG 14. 139 ff. und 144 ff.) und in den zugehörenden früheren habsburgischen Rödeln (QSG 15/1).

<sup>167</sup> QSG 15/1. 760 (Winterschwil), 775 (Wallenschwil). Thommen II. Nr. 435 (Winterschwil).

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> QSG 14. 143.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> QSG 14. 142.

<sup>170</sup> QSG 14. 145.

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> QSG 14. 146.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> QSG 15/1. 52 (um 1273), 118 (1281), 216/17 (um 1300).

saß die Herrschaft, wie erwähnt, in Alikon noch einen Herrenhof, der allerdings vor 1273 vom damaligen Leheninhaber Ulrich II. von Rüßegg wiederrechtlich als Eigen an die Johanniterkommende Hohenrain verkauft wurde <sup>173</sup>. Dem gleichen Freiherrn gelang es, die Hälfte des österreichischen Twing und Bann in Auw zu usurpieren und seiner Herrschaft einzuverleiben 174. – Die von Twing und Bann losgelöste, sich vermutlich auf Herrschaftsrechte über freie Murenser Zinsleute stützende Vogtei über Abtwil und Fenkrieden (10 Mütt Kernen Vogtsteuer) muß schon vor 1306 als Lehen weitergegeben worden sein; sie findet erst 1415, anläßlich des Übergangs des Amts Meienberg an Luzern, Erwähnung 175. 1306 verfügte die Herrschaft allein in Abtwil über Twing und Bann; in Fenkrieden gehörte diese Gerechtsame einem anderen nicht genannten Inhaber<sup>176</sup>. – Möglicherweise aufgrund der Vogtei über den Murenser Kapellenhof auf dem Büel beansprucht die Herrschaft 1306 auch in Aettenschwil Twing und Bann 176, trotzdem dort offenbar bedeutendere Vogteirechte zur Herrschaft Rüßegg gehörten; tatsächlich erscheint später dieses Niedergericht als Bestandteil der erwähnten Herrschaft<sup>177</sup>.

Eine besondere Stellung nahm die schon oben erwähnte Vogtei Wiggwil ein (1415: 4½ ¾ und 32 Hühner Vogteizins). Vogtei und Niedergericht müssen schon sehr früh zu Eigen an die Geßler von Wiggwil oder deren Rechtsvorfahren gelangt sein. Tatsächlich beanspruchte die Herrschaft 1306 in diesem Dorf nur die hohe Gerichtsbarkeit 178.

Die Übersicht über die Vogtei- und Niedergerichtsrechte der Grafen von Habsburg als Murenser Klostervögte zeigt deutlich, daß bloße Vogteirechte zu wenig stark waren, um in dem nicht zur Reichsvogtei Muri gehörenden südlichen Freiamt die volle Hoheit (Blutgericht und Landeshoheit) nicht nur über die eigenen Vogteigebiete, sondern auch über die fremden allodialen Niedergerichtsbezirke zu erringen. Dazu bedurfte es zusätzlich noch der gräflichen Gewalt.

12 177

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> QSG 15/1. 216/17 (um 1300 erwähnt).

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 3, S. 160 und 162.

<sup>175</sup> StLU Cod. 6855. 44ff.

<sup>176</sup> QSG 14. 145.

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 3, S. 162.

<sup>&</sup>lt;sup>178</sup> Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 4 c), S. 166 f.

### II. Das Amt Meienberg

Zur reibungsloseren Handhabung der Grafengewalt (comitatus), d.h. der Gerichtsbarkeit und «Staatsgewalt» über die vollfreie, Allod besitzende Bevölkerung im Aar-Gau, dürfte das Territorium dieses Gebiets, zu dem auch das südliche Freiamt gehörte, schon im 11./12. Jahrhundert in Unterbezirke aufgeteilt gewesen sein. - Der gräfliche Herrschaftsbereich war zudem durchsetzt von immunen, zum Teil oder ganz von der öffentlichen Rechtspflege befreiten «grafschaftsgleichen oder -ähnlichen» Reichsvogteien, die eigene Gerichtsbezirke bildeten (in der Nähe finden wir die Reichsvogteien Muri, Beromünster und Luzern) und von Grundherrschaften fremder gräflicher Familien, die hohe Gerichtsrechte beanspruchten (z.B. die Grafen von Homberg in der späteren Herrschaft Merenschwand). - Im 11./12. Jahrhundert erfolgte ferner gestützt auf die Landfriedensgesetzgebung des Reiches die Kriminalisierung des vorher vorwiegend auf Sühne durch Bußen abgestützten Strafrechts. Mit der damit verbundenen Ausdehnung der «öffentlichen» Strafjustiz auf die gesamte Bevölkerung, auch auf die erbliches Recht an Grund und Boden gewinnenden Unfreien, wurden die oben erwähnten territorialen Gebilde (Unterbezirke der Grafschaft, Reichsvogteien, grö-Bere fremdgräfliche Grundherrschaften) zu Blutgerichtsbezirken. Eine dieser Blutgerichtseinheiten war das Gebiet des späteren Amts Meienberg.

Beim Zerfall der alten Grafschaft im Aar-Gau nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (1172) dienten zweifellos diese Blutgerichtseinheiten als Grundlage für die durch Kaiser Friedrich I. 1173 vorgenommene Verteilung des Territoriums. Nutznießer der Teilung waren vor allem der Kaisersohn Otto, Pfalzgraf von Burgund, und die Grafen von Habsburg. Zum Anteil des Hauses Habsburg gehörte zweifellos das Gebiet des späteren Amts Meienberg. Einen selbständigen Blutgerichtsbezirk bildete vermutlich schon damals die Grundherrschaft Merenschwand der Grafen von Homberg.

Der erwähnte Zerfall der alten Grafschaft im Aar-Gau hatte im weiteren das Auseinanderfallen von Blutgerichten und Grafenrechten zur Folge. Die «eigentlichen» Grafenrechte gingen in der «modernen» Form der Landgrafschaft wohl schon 1173 an Habsburg über. Ausdrücklich bezeugt ist die Tatsache der habsburgischen Inhaberschaft der land-

gräflichen Rechte allerdings erst 1238/39<sup>179</sup>. In dieser Landgrafschaft im Aar-Gau, der auch der mittlere Teil des westlichen Zürich-Gaus zugeschlagen wurde, bezogen sich die gräflichen Rechte nur noch auf die Gerichtsbarkeit über die privilegierten Stände (Adel, Klerus, Stadtbürger, wenige reiche vollfreie Bauern).

Im untersuchten Raum verfügten die Grafen von Habsburg – Landgrafen, Blutrichter und Vögte in Personalunion – in Alikon über eine ausgesprochen starke Stellung, gehörte ihnen doch dort neben Vogtei und Niedergericht zusätzlich noch ein vielleicht von den gräflichen Vorgängern übernommener Fronhof (curia) zu Eigen 180. Gerade die Existenz dieser curia läßt uns vermuten, daß das ursprüngliche Verwaltungs- und Gerichtszentrum des seit etwa 1250 «Amt Meienberg» genannten Hochgerichtsbezirks in Alikon zu suchen ist; tatsächlich findet sich später der Galgen dieses Amts im Gemeindebann Alikon, etwa 600 Meter südöstlich des eigentlichen oberen Dorfes.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der Zeit der letzten bedeutsamen Städtegründungswelle, genügte einem gräflichen Herrn ein unbefestigter Hof kaum mehr als Zentrum eines Hochgerichtsamtes. Die Grafen von Habsburg errichteten daher im äußersten Ostteil des Twings Alikon vor 1247 auf einem vermutlich zur gemeinen Mark gehörenden Geländesporn zwischen den sich vereinigenden Bächen von Auw und Alikon das an einer wichtigen Nord-Süd-Straße gelegene castrum/oppidum (= befestigte Stadtsiedlung) Meienberg (Meigenberch/Meginberc)<sup>181</sup>. Erstes Bauwerk war vermutlich der massive, über 10 Meter im Geviert messende, in den Westteil der Stadtmauer einbezogene Turm <sup>182</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> QW I/1 Nr. 388 (Habsburgischer «Nachteilungsvertrag»).

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> QSG 15/1. 216/17 (um 1300). Wie wir bereits gesehen haben, gelangte diese curia als Lehen an die ersten urkundlich faßbaren Freien von Rüßegg. Ulrich II. von Rüßegg verkaufte dieses Lehen vor 1273 widerrechtlich zu Eigen an die Johanniterkommende Hohenrain; somit dürfte diese curia den Kern des rund 40 ha faßenden späteren Hohenrainerhofes zu Alikon gebildet haben (StAG 4234 [1746]).

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Castrum: UB Zürich 2 Nr. 686 (1247); 3 Nr. 938 (1255). Oppidum: UB Zürich 4 Nr. 1331 (1266). QW I/1 Nr. 1078 (1272). Gfd 29. 335 (1278). Um 1273 wurde die Kleinstadt Meienberg sogar hochtrabend als «civitas», wurden die Hofstätten («areae») als «curtes» bezeichnet (QSG 15/1. 52).

Vgl. R. Bosch, Die Burgen und Schlösser des Kantons Aargau (1949). 95 f. (Meienberg). Ob der Name «Altenburg» (1634: «die alt Burg») der westlich an Turm und Stadtmauer anschließenden Flur auf ebendiesen Turm zurückgeht, ist ungewiß, da dort anscheinend noch nie sondiert wurde (Bosch, a.a.O. 112 unter «Scharfenstein»).

Die eigentliche ummauerte Stadtsiedlung lag auf dem kleinen, im Osten durch einen tiefen künstlichen Graben unterbrochenen Hochplateau. Nördlich des Mauerrings, in der «Owe ze Meyenberg», lagen weitere Hofstätten an der Landstraße und am Auwer Bach (Mühlen), die ebenfalls zur Stadt gezählt wurden <sup>183</sup>.

Nach der Stadtgründung belehnten die Grafen von Habsburg die ersten urkundlich faßbaren Freien von Rüßegg mit der nicht mehr benötigten curia zu Alikon. Ulrich II. von Rüßegg verkaufte dieses Lehen vor 1273 widerrechtlich zu Eigen an die Johanniterkommende Hohenrain; wir dürfen deshalb vermuten, daß diese curia den Kern des rund 40 ha fassenden späteren Hohenrainerhofes zu Alikon gebildet hat <sup>184</sup>.

Versuchen wir mit unserem kärglichen, zum Teil aus dem 15. Jahrhundert stammenden Quellenmaterial die «stat ze Meyemberg, die der grafen von Habsburg eigen ist» (1306)<sup>185</sup>, kurz zu würdigen.

Einerseits war Meienberg eine sehr rudimentäre Stadt: Sie besaß weder einen eigentlichen Stadtbann - dieser bestand außerhalb der Mauern und der Hofstätten in der «Owe» anscheinend nur aus den beiden inneren Halden der erwähnten Bäche und dem westlichen Stadtgraben noch einen Friedkreis, der einen höheren Frieden innerhalb des städtischen Siedlungsraums umgrenzt hätte. Einen gewissen Ersatz für den fehlenden «Umschwung» boten sehr weitgehende Weide- und Beholzungsrechte in den umliegenden habsburgischen Niedergerichtstwingen Auw, Alikon, Aettenschwil und Abtwil, wie auch die Einflußnahme auf die Bestellung der dortigen Flurbeamten (Forster und Hirte). Stier und Eber Meienbergs sollten eine halbe Meile rund um die Stadt (ob auch in der Herrschaft Rüßegg?) frei weiden dürfen 186. Meienberg trägt somit stark bäuerliche Züge. Kein Wunder, daß von einem Wochenmarkt nicht, dagegen noch um 1300 von zwei Mühlen die Rede ist 187. Meienberg verfügte offensichtlich über keine eigentliche Selbstverwaltung, wir hören denn auch weder von einem Rat, noch von einem ausdrücklich verliehenen Stadtrecht. Ein Stadtsiegel ist nicht überliefert, dagegen besaß der einzige, erst im 14. Jahrhundert genannte Schultheiß zu Meienberg, auf den zurückzukommen sein wird, ein auf sein Amt Bezug nehmendes persönliches Siegel.

```
<sup>183</sup> QSG 14. 146 (1306).
```

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> QSG 15/1. 216/17.

<sup>185</sup> Siehe Anmerkung 183.

<sup>186</sup> StLU 99/1548 (1416, Kundschaft).

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> QSG 15/1. 215/16.

Auffallend sind rechtlich die burgähnlichen Züge Meienbergs. Zweifellos im Zusammenhang mit dem Turm standen zwei um 1300 klar erkennbare habsburgische Burglehen zu Meienberg: Das Burglehen Hartmans II. von Baldegg war mit 1 Mark Einkünften in Nidingen (Wey/ Muri) verbunden; um 1300 verfügten Hartmans Söhne Hartman III., Hartman IV. und Markwart III. über diesen kleinen Pflichten- und Rechtekomplex 188. – Das zweite Burglehen, zu dem 1 Mark Einkünfte in Isenbergschwil (Geltwil) gehörte, war vor 1281 in der Hand Peters I. von Hünenberg. Nachfolger Peters waren seit 1281 seine Söhne Hartman I. und Gottfried II., nach 1287 Gottfried II. allein, seit etwa 1309 des letzteren Söhne Peter II., Gottfried III. und Hartman II. 189. – Beide Ministerialengeschlechter hatten eindeutige Interessen im südlichen Freiamt: Die Baldegger waren Leheninhaber des tiersteinischen Kirchensatzes Sins. Die Hünenberger waren frühe Twingherren zu Oberrüti und Dietwil, schließlich seit 1293 Inhaber der Hochgerichtsherrschaft Merenschwand. – Zweites burgähnliches Merkmal war die Tatsache, daß das ganze Amt an die Befestigungen der Stadt - wie an eine landesherrliche Burg - unentgeltlich Bauholz zu liefern und auf eigene Kosten Holz und Steine zu transportieren hatte 190.

Immerhin läßt Meienberg echte Züge einer Stadt erkennen: Die natürlich auch für Burgen typische Befestigung – unabdingbares Element der eigentlichen Stadt – war in Meienberg vorhanden <sup>191</sup>. – Der Wohnraum Meienbergs innerhalb der Mauern und in der Siedlung «extra muros» war in Hofstätten aufgeteilt, die der Herrschaft gesamthaft 14 β Zins zu leisten hatten <sup>192</sup>. – Die ursprünglich offenbar allgemein als «servi» be-

<sup>188</sup> QSG 15/1. 215.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> QSG 15/1. 110 (1281), 215 (um 1300). QW II/2. 305 (1283). UB Zürich 8 Nr. 2967 (1309).

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Siehe Anmerkung 186.

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> Ein kleines Stück der Umfassungsmauer ist heute noch erhalten. Vgl. ferner Anmerkung 198.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> QSG 14. 146 (1306); 15/1. 52 (um 1273), 215 (um 1300). Bei der Annahme eines Zinses von 6 d für eine ganze Hofstätte kommen wir auf die verhältnismäßig hohe Zahl von 28 Hofstätten. – Drei offenbar mit dem Murenser Gut zu Alikon im Zusammenhang stehende Hofstätten außerhalb der Mauern waren Eigen des Klosters Muri: 1310/15 zusammen mit den Geldzinsen zu Auw erwähnt: «de censibus arearum in Meienberg» (QW II/3. 334). 1376/89: «Item das steinin hus und das holtzin hus bi des Geßlers schur giltet 5 β, --- Item die hofstat under der schur Gerungs Ammans giltet 4 d --- (StAG 5002. 58).

zeichneten Stadtsäßen <sup>193</sup>, erscheinen urkundlich seit 1258 als «cives/burger». <sup>194</sup> – Trotz des Fehlens eines Friedkreises wurde noch 1415 in Bezug auf Frevelbußen zwischen Stadt und Amt ein deutlicher Unterschied gemacht: In der Stadt fielen 3 % an den Vogt, 3 % an den Geschädigten («sächer») und ½ % an die Stadt; im Amt außerhalb der Stadt bezog der Vogt 9 % («drivalt bůβ») und der Geschädigte 3 % <sup>194</sup> a. – Meienberg wurde schon bald nach der Gründung (erstmals 1255) als Platz für das Einlager bei Giselschaftsverpflichtungen bezeichnet <sup>195</sup>; in dieser Frühzeit war die Erfüllung der Giselschaftsbürgschaft nur in städtischen Wirtshäusern möglich.

Es scheint überhaupt, daß die Kleinstadt Meienberg im Verlaufe des 14. Jahrhunderts langsam einem etwas städtischeren Habitus zustrebte. An der Spitze der ursprünglich vom Vogt des Amtes verwalteten Stadt erscheint 1339–1343 ein Schultheis Ulrich Eschibach 196. – Als u.a. die Städte der österreichischen Vorlande 1367 gelobten, den Vertrag zwischen dem kaiserlich-königlichen Haus Luxemburg und den Herzogen von Österreich einzuhalten, wurde auch Meienberg unter den zahlreichen Städten aufgeführt, siegelte allerdings nicht 197. – 1372 bemühten sich die Herzoge von Österreich um den Ausbau der Befestigungen Meienbergs, indem sie zu diesem Zweck den Pfandinhabern von Stadt und Amt Meienberg, Ulrich Geßler und seinem Sohn Heinrich, 300 weitere Gulden auf das Pfand schlugen 198.

Im Sempacherkrieg wurde unser Kleinstädtchen zerstört und erholte sich nie mehr von diesem Schlag. Meienberg war offenbar derartig geschädigt, daß Vogt Heinrich Geßler 1403 Stadt und Amt in Beziehung auf Steuern, Dienste und Bräuche vorerst auf fünf Jahre einander gleichstellte. Die den Holzhau und Weidgang betreffenden Vorrechte sollten dem Städtchen jedoch erhalten bleiben 199. Immerhin blieb die

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> UB Zürich 2 Nr. 823 (1251).

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> UB Zürich 3 Nr. 1031 (1258); 6 Nr. 2106 (1290). QSG 14. 146 (1306). QW I/1 Nr. 1071 (1271); I/3 Nr. N 39 (1279).

<sup>194</sup> a StLU Cod. 6855. 44/45.

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> UB Zürich 3 Nr. 938 (1255); 6 Nr. 2383 (1296). QW I/1 Nr. 1078 (1272?).

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> QW I/3 Nr. 294 (1339), Nr. 331 (1340), Nr. 420 (1342). Nach 1342 scheint dieser Verselbständigungsversuch wieder abgebrochen worden zu sein.

<sup>197</sup> Thommen I Nr. 747.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Thommen II Nr. 18: «---, die (d. h. die 300 Gulden) si an der egenanten unser stat ze Mayenberg verpuwen sullen, an welichem puw da das allernotdurftigest ist».

<sup>199</sup> StLU 99/1542.

«heruntergekommene» Zwergstadt auch nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen zuerst unter Luzern (1415–1425) und schließlich unter den sechs, später sieben Orten (seit 1425) Verwaltungs- und Gerichtszentrum des Amts gleichen Namens <sup>200</sup>.

Das «officium (= Amt) Meiienberch» findet in den Quellen um 1273 erste Erwähnung <sup>201</sup>. 1281, anläßlich der Aufnahme eines Pfandrodels, scheint es dem Amt Zug unterstellt gewesen zu sein; möglicherweise sind jedoch die wenigen Meienberger Posten (2) dieser Aufstellung einfach unter Zug eingetragen worden, weil die Ausfertigung des Rodels in dieser Stadt erfolgte <sup>202</sup>. Auch später erscheint unser Amt stets als selbständige Gerichts- und Verwaltungseinheit.

Verläßliche und zusammenfassende Kunde über die habsburgischen Rechte im Amt Meienberg gibt uns erst das große Urbar König Albrechts von 1306 <sup>203</sup>, das allerdings damals den Blutgerichtssprengel Meienberg mit einem umfassenderen, bald wieder zerfallenden größeren Verwaltungsbezirk Meienberg kombinierte. Diese Verwaltungseinheit umfaßte neben dem eigentlichen Amt Meienberg noch die Orte und Höfe Dierikon LU, Root LU und Mättenwil (Ballwil) LU, die Murenser Grundherrschaft Gangolzwil und Zwyern (Risch) ZG, ferner das Freiamt Affoltern ZH. Uns interessiert hier nur das eigentliche Hochgerichtsamt Meienberg, dessen Grenzen die 1306 offensichtlich dem Amt Muri zugezählten kleinen Twinge Brunnwil und Wallenschwil noch nicht umfaßten, das anderseits scharf gegen die hochgerichtliche Grundherrschaft Merenschwand abgegrenzt war.

Die Grafen von Habsburg besaßen das ganze Hoch- und Blutgericht – die Kriminalgerichtsbarkeit («dùb und vrefel» = Gericht über Diebstahl und Freveltaten) – im ganzen Amt zu Eigen. Das Niedergericht – Twingund Zivilgericht («twing und bann») – stand dem Haus Habsburg nur in den Twingen Rüstenschwil, Auw (½), Alikon, Aettenschwil und Abtwil und in der Stadt Meienberg zu. Mit der Herrschaftsgewalt verbundene Vogteirechte machten sich 1306 nur in Alikon und Auw bemerkbar:

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Zur Eroberung der später so genannten «Freien Ämter» siehe: J.J.SIEGRIST, Die Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in Festschrift Karl Schib (Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45/1968).

<sup>201</sup> QSG 15/1. 52.

<sup>202</sup> QSG 15/1.118.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> QSG 14. 144-149. Vgl. dazu StLU Cod. 6855. 44/45 (1415).

33 Schupposen in Alikon und 3 Schupposen in Auw erbrachten Einkünfte von 9 Mütt Kernen und 5 %. – In der Stadt Meienberg bezog Habsburg folgende Zinseinkünfte: von einem Acker und einem Baumgarten (ehemalige Schodollers Mühle) 1 Mütt Kernen und 4 Roßeisen; von einer Mühle 1 Pfund Pfeffer; von den Hofstätten zu Meienberg 14 β. – Die mit dem Hochgericht im Zusammenhang stehende allgemeine, im Verlaufe des 14. Jahrhunderts fixierte Steuer betrug 1306 für die Stadt bloß 5 %, da ein Teil der Bürger damals brandgeschädigt war; später erhöhte sich der Steuerbetrag wieder auf 10 %. Die Steuer aller Landgemeinden des Amtes (vielleicht damals noch mit Einschluß von Root und Mättenwil) warf 1306 16–18 % ab; später blieb der Steuerbetrag auf 16 % festgesetzt.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß die aus Vogtei über Murigut und aus den gräflichen Rechten herausgewachsenen wesentlichen Herrschaftsbestandteile Habsburgs im Amt Meienberg sich 1306 aus Eigentum an der Stadt Meienberg, aus dem Hoch- und Blutgericht, aus einem beschränkten Niedergerichtsbereich und aus dem Steuerrecht in Stadt und Amt zusammensetzten.

unser stat Meygenberg in Ergő mit lüten und gütern, mit gerichten twing und gemeinlich mit aller zügehörung klein und groz». 204 1415, im Verlaufe der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen, besetzte Luzern das Amt Meienberg, ließ unverzüglich eine Liste der Rechte und Einkünfte aufnehmen, mußte dieses Amt jedoch 1425 auf Betreiben der fünf Orte Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den gemeinsamen sechsörtigen Besitz überführen. Seither bildete das ehemals habsburgische Amt Meienberg den südlichsten Teil der gemeinen Vogtei, die seit dem 16. Jahrhundert «Freie Ämter» genannt wurde 205.

# Zusammenfassung

Die auf reichlich lückenhaftem Quellenmaterial und auf einer Reihe von Arbeitshypothesen gründende Untersuchung bricht bei diesem eher unbefriedigenden und vorläufigen Forschungsstand ab. Immerhin hat

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Thommen I Nr. 633.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Siehe Anmerkung 200.